

TRIMBACH



Musikschulreglement

2018

01.01.2018

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I. Trägerschaft und Zielsetzungen	2
II. Musikunterricht	2
III. Schüler und Eltern	3
IV. Musiklehrpersonen	6
V. Instrumente und Lehrmittel	7
VI. Behörden und Leitung	8
VII. Rechtsmittel	8
VIII. Schlussbestimmungen	8
Anhang:	
Tarifordnung	10
Angebot	10

Allgemeine Bemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist. Der Begriff Eltern schliesst alle übrigen Arten von Erziehungsberechtigten mit ein.

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf § 56 Abs. 1 lit.a Gemeindegesetz

beschliesst:

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

Art. 1

Trägerschaft Die Einwohnergemeinde Trimbach führt eine geleitete Musikschule.

Art. 2¹

Ziel Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten.

Art. 2²

Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und den Schülern das öffentliche Musikleben näher bringen.

Art. 2³

Die Musikschule verpflichtet sich zu einem Qualitätsmanagement.

II. Musikunterricht

Art. 3¹

Unterrichtsangebot Es wird folgender Unterricht angeboten:

- a) musikalische Grundschulung (Musik und Bewegung: 1. und 2. Klasse)
- b) Instrumentalunterricht (Musikinstrumente gemäss Fächerangebot im Anhang)
- c) Sologesang und Chor
- d) Ensemblespiel für Instrumente

Nach Möglichkeit wird jedes gewünschte Instrument unterrichtet.

Kann der Unterricht nicht an der Musikschule Trimbach erteilt werden (1 Wochenlektion oder weniger), so kann der Schüler nach Absprache die Musikschule in einer benachbarten Gemeinde besuchen, sofern eine vertragliche Vereinbarung mit diesen Gemeinden besteht.

Art. 3²

Über das Unterrichtsangebot entscheidet die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit den Musiklehrpersonen. Über Änderungen wird der Gemeinderat informiert.

Art. 4

Unterrichtsart Instrumental- und Gesangsunterricht werden in Einzellektionen, die anderen Fächer in Gruppenunterricht erteilt.

<i>Unterrichtsdauer und Gruppengrößen</i>	<p>Art. 5¹ Für Schüler dauert eine Unterrichtslektion 25 Minuten. Für Lehrpersonen dauert eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht mindestens 50 Minuten (2 Schüler à 25 Minuten)</p>
	<p>Art. 5² Für eine Unterrichtslektion von 50 Minuten gelten folgende Richtzahlen: Instrumentalunterricht und Gesang 2 Schüler Ensemble mindestens 3 Schüler Chor mindestens 6 Schüler</p>
	<p>Art. 5³ Eine Unterrichtslektion für musikalische Grundschulung dauert 45 Minuten (10 bis max. 14 Schüler).</p>
	<p>Art. 5⁴ Auf Empfehlung der Musiklehrpersonen können Schüler im Einverständnis mit den Eltern in einem Ensemble mitspielen.</p>
<i>Unterrichtsräume</i>	<p>Art. 6 Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.</p>
III. Schüler und Eltern	
<i>Zulassung</i>	<p>Art. 7¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler der Volksschule Trimbach.</p>
	<p>Art. 7² Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können bis zum 20. Geburtstag (bis Ende des Schuljahres) weiterhin unterrichtet werden.</p>
<i>Auswärtige Schüler</i>	<p>Art. 8 Die Musikschule steht auch Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Musikschulvereinbarung mit diesen Gemeinden besteht.</p>
<i>Eintritt</i>	<p>Art. 9¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung mit dem Anmeldeformular der Musikschule Trimbach auf Semesterbeginn im August und Februar. Fristen: Für August: 31. Mai, für Februar: 30. November</p>
	<p>Art. 9² Neuzuziehende Schüler können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen.</p>

Art. 9³

Die Anmeldung gilt als rechtskräftiger Vertrag und ist bis zum Vollenden des 20. Altersjahrs des Schülers gültig. Der Vertrag ist unter Einhaltung des Abmeldeschlusses (siehe Art. 13¹) auf Ende des Semesters kündbar. Bei verspäteter Abmeldung muss das entsprechende Schulgeld auch für das kommende Semester entrichtet werden.

Art. 9⁴

Wenn Schüler nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch ihre Eltern den Musikunterricht im neubegonnen Semester nicht antreten, so ist die Einwohnergemeinde berechtigt, die Summe des Eltern-Semesterbeitrages zur Deckung der angefallenen Kosten zu erheben.

*Pflichten*Art. 10¹

Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.

Art. 10²

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Musikschulleitung angeordnet worden sind, ist obligatorisch.

Art. 10³

Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

*Elternbeitrag*Art. 11¹

Die Gemeindeversammlung setzt die Elternbeiträge auf Antrag der Musikschulleitung fest. Die Elternbeiträge sind jährlich auf Beginn des Schuljahres festzulegen.

Es ist anzustreben, mindestens 30 % der Besoldungskosten der Musiklehrpersonen durch Elternbeiträge zu decken.

Kein Elternbeitrag wird erhoben:

- für das Singen im Jugendchor
- für das Spielen in Instrumental-Ensembles

Art. 11²

Erhalten im gleichen Schuljahr mehrere Kinder einer Familie Instrumental- oder Gesangsunterricht, ermässigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- bei 2 Kindern: 10% des Gesamtbetrags
- bei 3 Kindern: 20% des Gesamtbetrags
- bei 4 und mehr Kindern: 30% des Gesamtbetrags.

Dieser Familienrabatt wird nur für je ein Instrument gewährt.

*Härtefälle*Art.11³.

Bei einem finanziellen Härtefall können Eltern einen Antrag auf Reduktion des Elternbeitrags stellen. Der Antrag muss an die Schulleitung gerichtet werden, die Abwicklung richtet sich nach § 4 „Reduktion und Erlass“ im Gebührenreglement.

Art. 11⁴

Für auswärtige Schüler wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt.

Art. 11⁵

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrags für einzelne Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson oder Schulveranstaltungen ausfallen.

Art. 11⁶

Die Beiträge werden pro Semester jeweils vor Semesterbeginn durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Trimbach erhoben.

Art. 11⁷

Die Rechnungsführung über die Musikschule besorgt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde.

*Absenzen*Art. 12¹

Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

Art. 12²

In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Art. 12³

Bei langer Krankheit des Schülers kann die Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrags gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Art. 12⁴

Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler veräumte Stunden nachzuholen.

*Austritt*Art. 13¹

Der Austritt aus der Musikschule muss schriftlich an die Musikschulleitung erfolgen:

für das **Herbstsemester** (Beginn August) bis zum **31. Mai**
für das **Frühlingssemester** (Beginn Februar) bis zum **30. November**
des Vorjahres.

Der Schüler orientiert die Musiklehrperson.

Ein Austritt während des Semesters ist nur in begründeten Fällen möglich: Wegzug, schwere Erkrankung, höhere Gewalt.

Das Schulgeld wird pro Rata zurückerstattet.

Art. 13²

Wer sich nicht fristgerecht abmeldet, gilt für das nächste Semester mit identischen Daten als angemeldet und schuldet das Schulgeld für das ganze folgende Semester.

Mahnung und Ausschluss Art. 14¹
Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.

Art. 14²
Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.

Art. 14³
Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

Art. 14⁴
Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung.
Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Der Ausschluss erfolgt in Form einer schriftlichen, beschwerdefähigen Verfügung.

IV. Musiklehrpersonen

Anstellung, Einstufung und Besoldung Art. 15¹
Die Anstellung, Einstufung und Besoldung erfolgt nach DGO der Einwohnergemeinde Trimbach.

Art. 15²
Die Anstellungsbedingungen sind in der DGO der Einwohnergemeinde Trimbach geregelt.

Gestaltung des Unterrichts Art. 16¹
Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

Schule-Elternhaus Art. 17¹
Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.

Art. 17²
Sie orientieren die Eltern über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

Verzeichnis der Schüler Art. 18
Die Musiklehrpersonen führen ein Absenzenverzeichnis.
Dieses ist auf Ende jedes Semesters der Musikschulleitung vorzulegen.

Unterrichtspflichtung Art. 19
Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

Absenzen Art. 21¹
Absenzen der Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülern rechtzeitig zu melden.

Art. 21²

Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.

V. Instrumente und Lehrmittel

Art. 22

Leistung der Eltern

Die Schüler, bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

Art. 23¹

Leistungen der Schule

Die Musikschule besitzt Instrumente, die jedoch ausschliesslich fürs Spielen im Ensemble bestimmt sind. Dafür können sie Schülern ausgeliehen werden. Mit Ausnahme der Ensemble- und Orchesterstimmen sind die Noten durch die Schüler zu bezahlen.

Art. 23²

Die Schüler, bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

VI. Behörden und Leitung

Art. 24¹

Musikschulleitung

Die Musikschulleitung weist den Musiklehrpersonen die Schüler zu und organisiert Konzerte. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 24²

Die Musikschulleitung führt die Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht.

Art. 25¹

Konferenz der Musiklehrpersonen

Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen gewählten Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und präsiert.

Art. 25²

Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

VII. Rechtsmittel

Art. 26¹

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung aufgrund dieser Verordnung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

Art. 26²

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerdeverfahren Art. 27¹
Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

Art. 27²
Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

VIII. Schlussbestimmungen

Kantonales Recht Art. 28
Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss das Volksschulgesetz des Kantons Solothurn und die DGO der Einwohnergemeinde Trimbach.

Inkrafttreten Art. 29
Die Musikschulverordnung tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung für die Musikschule vom 17. April 2012.

Vom Gemeinderat genehmigt am 14. November 2017
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 04. Dezember 2017.

Einwohnergemeinde Trimbach

Der Gemeindepräsident Die Verwaltungsleiterin
Martin Bühler Chantal Müller

Anhang

Tarifordnung		Semesterbeiträge
Einzelunterricht	25 Minuten	Fr. 325.—
Doppellektion Begabtenförderung auf Antrag (mit Vorspiel)	50 Minuten (2x 25 Minuten)	Fr. 650.—
Ensemble für fortgeschrittene Schüler	50 Minuten	gratis

Ermässigungen:

Erhalten im gleichen Schuljahr mehrere Kinder einer Familie Instrumental- oder Gesangsunterricht, ermässigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- bei 2 Kindern um 10% des Gesamtbetrags
- bei 3 Kindern um 20% des Gesamtbetrags
- bei 4 und mehr Kindern um 30% des Gesamtbetrags.

Dieser Familienrabatt wird nur für je ein Instrument gewährt

Fächerangebot

- **Akkordeon**
- **Blockflöte**
- **Cello**
- **Cornet**
- **E-Gitarre**
- **Es-Horn**
- **Euphonium**
- **Gitarre**
- **Keyboard**
- **Klarinette**
- **Klavier**
- **Posaune**
- **Querflöte**
- **Saxophon**
- **Schlagzeug (in Olten)**
- **Schwizerörgeli**
- **Sologesang**
- **Trompete**
- **Ukulele**
- **Tuba**
- **Violine**